

Arbeitsrecht

(Nr. 60/2005)

Betriebsöffentliche Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeberin und Betriebsrat

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

1.

Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit [§ 2 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)] ist von beiden Betriebspartnern auch in der betriebsöffentlichen Auseinandersetzung über Streitige Regelungsfragen zu beachten.

2.

Eine objektive Beeinträchtigung der Betriebsratstätigkeit i.S. von § 78 Satz 1 BetrVG durch herabsetzende Äußerungen der Arbeitgeberin in Aushängen u.ä. ist nicht durch die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) gedeckt. Der Betriebsrat kann insoweit Unterlassung von der Arbeitgeberin verlangen.

Beschluss des LAG Niedersachsen vom 06. April 2004
Aktenzeichen: 1 TaBV 64/03

Veröffentlicht: NZA - RR 2/2005 vom 02. Februar 2005
12.02.2005